

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1593/82 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1982

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr für
das Zuckerwirtschaftsjahr 1982/1983**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 muß von der Kommission für die Einfuhr von den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung festgesetzt werden. Diese Abschöpfung muß pauschal auf der Grundlage des Saccharosegehalts jedes dieser Erzeugnisse und auf der Grundlage der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über die Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽⁴⁾, errechnet sich die auf diese Erzeugnisse anwendbare Abschöpfung, die für jedes Zuckerwirtschaftsjahr festgesetzt wird, in der Weise, daß der für 100 Kilogramm Weißzucker bestehende Unterschied zwischen dem während des Zuckerwirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis und dem arithmetischen Mittel der während eines Bezugszeitraums ermittelten cif-Preise mit einem Koeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten sowie der Bezugszeitraum sind in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 festgesetzt worden.

Der Schwellenpreis für Weißzucker wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/82 des Rates vom 18.

Mai 1982 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1982/1983 festgesetzt⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen, die auf die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anwendbar sind, werden für das Zuckerwirtschaftsjahr 1982/83 wie folgt festgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	ECU je Tonne
12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr :	
	A. Zuckerrüben :	
	I. frisch	59,22
	II. getrocknet oder gemahlen	203,56
	B. Zuckerrohr	40,71

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1982.

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 3.